

NONPROFITRECHT AKTUELL



Stefan Winheller

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser Mandanten-Newsletter *Nonprofitrecht aktuell* enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Nonprofitrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir freuen uns, wenn wir Ihnen und Ihrer Organisation durch kluge und praxisnahe rechtliche und steuerliche Gestaltungen Vorteile vor Ihren Wettbewerbern verschaffen können.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Stefan Winheller
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht,
LL.M. Tax (USA)

WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com

Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Vorsteuerabzug trotz Leistung in den ideellen Bereich

Erhält ein Unternehmer im Rahmen eines von ihm unterhaltenen nichtunternehmerischen Bereichs (z.B. ideeller Bereich gemeinnütziger Körperschaften) umsatzsteuerpflichtige Leistungen eines anderen Unternehmers, so ist der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG ausgeschlossen. Wenn die Leistungen allerdings zu mindestens 10 % dem unternehmerischen Bereich zugerechnet werden können, soll, so das Sächsische FG, ein vollständiger Vorsteuerabzug möglich sein.

Grundsatz: Vorsteuerabzugsverbot bei Leistungen an nichtunternehmerischen Bereich

Laut Umsatzsteuergesetz kann nur ein Unternehmer, der Leistungen für sein Unternehmen von einem anderen Unternehmer erhält, die aufgewendete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Im nichtunternehmerischen Bereich fehlt es an der erforderlichen Unternehmereigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Ein Vorsteuerabzug scheidet daher grundsätzlich aus.

Kompletter Vorsteuerabzug bei gemischten Leistungen

Nach Auffassung des Sächsischen Finanzgerichts soll jedoch der gesamte Vorsteuerabzug für Leistungen möglich

sein, die sowohl im unternehmerischen als auch nichtunternehmerischen Bereich verwendet werden. Erforderlich sei nur, dass die anteilige Verwendung im unternehmerischen Bereich mindestens 10 % betrage. Die spätere Verwendung des Gegenstandes für nichtunternehmerische Zwecke sei dann allerdings steuerbar.

Widerspruch zur Auffassung des EuGH

Das Sächsische Finanzgericht stellt sich mit seiner Entscheidung gegen den EuGH, der erst kürzlich entschieden hatte, dass ein solcher Vorsteuerabzug europarechtlich nicht möglich sei. Soweit Leistungen für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht würden, sei der Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer nicht eröffnet. Damit sei der Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Bei einer Verwendung im ideellen Bereich könne auch nicht von einer Verwendung im nicht-unternehmerischen Bereich gesprochen werden, wenn der ideelle Bereich gerade den Hauptgegenstand des Steuerpflichtigen ausmache. Ein vollständiger Vorsteuerabzug mit nachfolgender Versteuerung der nicht-unternehmerischen Verwendung sei nur in den Fällen möglich, in denen Investitionsgüter (z.B. Immobilien) dem Unternehmensbereich zugeordnet seien und gleichwohl gemischt verwendet würden (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 14.07.2005, Az. C-434/03).

Hinweis: Die Revision hat das Sächsische FG nicht zugelassen.



Sächsisches FG, Urteil vom 21.10.2009, Az. 8 K 1174/08

EuGH, Urteil vom 12.02.2009, Az. C-515/07, VNLTO

Steuerpflichtige Abgabe von Arzneimitteln durch Krankenhausapotheken

Arzneimittellieferungen von Krankenhausapotheken steuerbegünstigter Krankenhäuser an andere (steuerbegünstigte) Krankenhäuser stellen umsatzsteuerpflichtige Leistungen im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dar.

Das Bayerische Landesamt für Steuern stellt in einer aktuellen Verfügung klar, dass die Belieferung von Krankenhäusern durch Apotheken steuerbegünstigter Krankenhäuser als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren ist, dessen Umsätze dem regulären Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % unterliegen.

Grundsätzlich sind Leistungen einer Apotheke eines steuerbegünstigten Krankenhauses gem. § 4 Nr. 16, 18 UStG umsatzsteuerfrei. Voraussetzung dafür ist, dass eine enge Verbundenheit der Umsätze mit dem gemeinnützigen Zweck des Krankenhauses, also dem Dienst am Patienten besteht. Dies ist bei der Belieferung anderer Krankenhäuser nicht der Fall.

Auch die Unterhaltung eines gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG steuerbegünstigten Zweckbetriebs scheidet vorliegend aus. Grund dafür ist, dass ein solcher Zweckbetrieb nach § 65 AO nicht nur die Verwirklichung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Körperschaft voraussetzt, sondern darüber hinaus erfordert, dass keine unvermeidbare Wettbewerbssituation mit gewerblichen Marktteilnehmern entsteht. Dies ist jedoch bei der Abgabe von Arzneimitteln an andere Krankenhäuser der Fall, da auch steuerpflichtige öffentliche Apotheken Krankenhäuser beliefern.

Hinweis: Neben der Belieferung anderer Krankenhäuser mit Arzneimitteln nennt das Bayerische Landesamt für Steuern weitere Fälle, die es als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe einstuft, darunter z.B. „die Abgabe von Medikamenten an ehemals ambulante oder stationäre Patienten zur Überbrückung gegen gesondertes Entgelt“ oder auch Medikamentenlieferungen gegen gesondertes Entgelt an Personen, die im Krankenhaus beschäftigt sind.



Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 09.11.2009, Az. S 0186.2.1-2/2 St 31

Schulkantinen und Umsatzsteuer

Das Bundesfinanzministerium weist in einer aktuellen Fachpublikation vom 15.03.2010 darauf hin, dass das Essen in Schulkantinen umsatzsteuerlich begünstigt sein kann.

In der Vergangenheit war es zu Missverständnissen gekommen. Es war behauptet worden, Schulkantinen müssten mehr Umsatzsteuer zahlen als „Currywurstbuden an der Ecke“. Dass dies ein Gerücht ist, hat nun das Bundesfinanzministerium klargestellt.

Zwar stimmt es, dass eine dem regulären Umsatzsteuersatz von 19% unterliegende Dienstleistung erbracht wird, wenn Speisen vor Ort verzehrt werden können oder durch Personal ausgegeben werden bzw. Geschirr oder Besteck zur Nutzung überlassen wird. Im Gegensatz dazu stellt sich die Herausgabe von Speisen jedoch als bloße Lieferung von Lebensmitteln dar, die lediglich unter den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7% fällt.

Schulkantinen stehen daher verschiedene Gestaltungsmodelle offen, um von einer Umsatzsteuerermäßigung oder gar einer kompletten Befreiung zu profitieren.

Normaler Umsatzsteuersatz 19%

Beliefert ein Caterer die Schulkantine mit zubereiteten Speisen, gibt er sie aus und sorgt für die Reinigung von Geschirr und Tischen und übernimmt er gar noch weitere Dienstleistungen im Rahmen des Kantinenbetriebs, handelt es sich um ein „Rundumsorglos-Paket“, für das als gewöhnliche Dienstleistung 19% USt. anfallen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz 7%

Lässt sich der Schulträger hingegen von einem Caterer mit Essen beliefern und organisiert der Caterer nicht mehr als die Ausgabe der Speisen, liegt hingegen eine umsatzsteuerbegünstigte Lieferung von Lebensmitteln vor (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Ebenso kann der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Frage kommen, wenn die Abgabe der Speisen durch eine gemeinnützige Körperschaft (etwa einen Schulförderverein) im Rahmen ihres steuerbegünstigten Zweckbetriebes erfolgt (§ 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG).

Umsatzsteuerbefreiung

Auch gänzlich umsatzsteuerfrei kann in Einzelfällen das Essen in Schulkantinen ausgegeben werden, wenn eine der in § 4 UStG oder der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie genannten Befreiungsvorschriften einschlägig ist (siehe aber z.B. BFH vom 12.02.2009, Az. V R 47/07 in *Nonprofitrecht aktuell* 07/2009).

Hinweis: Wichtige Anhaltspunkte für die Abgrenzung von regulär und vergünstigt besteuerten Umsätzen im Zusammenhang mit der Abgabe von Speisen und Getränken finden sich im BMF-Rundschreiben vom 16.10.2008, Az. IV B 8 – S 100/07/10050 (siehe bereits *Nonprofitrecht aktuell* 11/2008).



BMF-Fachpublikation vom 15.03.2010

Leistungen im Bereich altenbetreutes Wohnen gegenüber Vermieter kein Zweckbetrieb

Vereinbart eine gemeinnützige Körperschaft die Erbringung entgeltlicher Betreuungsleistungen mit einem steuerpflichtigen Vermieter altenbetreuter Wohnungen, unterhält die Körperschaft hiermit weder einen Betrieb der Wohlfahrtspflege noch einen steuerbefreiten Zweckbetrieb. Vielmehr handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dessen Einnahmen steuerpflichtig sind.

Steuerfreie Zweckbetriebe

Grundsätzlich steht einer gemeinnützigen Körperschaft das ertragssteuerfreie Anbieten entgeltlicher Leistungen zu. Dafür muss sie allerdings einen Betrieb der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO) oder einen anderen Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO begründen.

Betrieb der Wohlfahrtspflege

Ein Betrieb der Wohlfahrtspflege liegt vor, wenn die Unternehmungen zum Wohle der Allgemeinheit in besonderem Maße bedürftigen Personen dienen. Dies ist der Fall, wenn den bedürftigen Personen mindestens zwei Drittel der Leis-

tungen zugute kommen (§ 66 Abs. 3 AO). Besonders wichtig: Die Leistungen müssen unmittelbar den bedürftigen Personen gegenüber erbracht werden.

An der Unmittelbarkeit fehlte es im vorliegenden Fall, in dem die gemeinnützige Körperschaft zunächst einen Vertrag mit dem Vermieter altenbetreuter Wohnungen über die Erbringung von Pflegeleistungen abgeschlossen hatte und erst der Vermieter in einem zweiten Schritt im Rahmen seiner Mietverträge die Pflegeleistungen seinen Mietern entgeltlich zur Verfügung stellte. Die gemeinnützige Körperschaft war vertraglich mithin nur gegenüber dem Vermieter verpflichtet. Die bedürftigen Personen hingegen hatten gegenüber der gemeinnützigen Körperschaft keinen eigenen Anspruch auf die Pflegeleistungen.

Anderer Zweckbetrieb

Auch ein sonstiger Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO schied aus, weil die Zwischenschaltung des Unternehmers zur Erbringung von Pflegeleistungen nicht erforderlich war. Im Gegenteil: Die Zwischenschaltung kam insbesondere dem steuerpflichtigen Unternehmen selbst zugute.

Hinweis: Die Qualifizierung von Unternehmungen als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder als Zweckbetrieb ist von besonderer Praxisrelevanz, da sie erhebliche finanzielle Folgen zeitigt. Es gilt daher, frühzeitig vor der Aufnahme wirtschaftlicher Tätigkeiten die günstigste rechtliche Ausgestaltung zu wählen.



BFH Urteil vom 16.12.2009, Az. I R 49/08.

VEREINSRECHT

Keine gesetzliche Unfallversicherung für ehrenamtliche Helfer

Unfälle ehrenamtlicher Helfer bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Verein sind in der Regel nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst.

Ansprüche gegen die gesetzliche Unfallversicherung können gem. § 7 Abs. 1 SGB VII nur durch einen Arbeitsunfall begründet werden. Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn der Betroffene infolge seines Beschäftigungsverhältnisses verunfallt.

An einem solchen Beschäftigungsverhältnis fehlt es, wenn ein Vereinsmitglied lediglich aufgrund seiner Mitgliedspflichten dem Verein gegenüber Leistungen erbringt. Das Mitglied genießt dann regelmäßig keinen gesetzlichen Versicherungsschutz.

Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten können sich aus der Satzung des Vereins, den Beschlüssen der Vereinsorgane oder aufgrund allgemeiner Vereinsübung ergeben. Sie richten sich nach dem Vereinszweck und umfassen allgemeine Aufgaben, die von jedem Vereinsmitglied erwartet werden können und dementsprechend auch verrichtet werden, zum Beispiel die Reinigung von Sportplätzen oder der Verkauf von Eintrittskarten. Dabei kann auch die Tatsache Berücksichtigung finden, dass bestimmte Aufgaben nur von besonders qualifizierten Mitgliedern übernommen werden, da sich jedes Mitglied üblicherweise nach seinen Fähigkeiten engagiert.

„Wie - Beschäftigte“

Ausnahmsweise besteht der gesetzliche Versicherungsschutz auch bei Ermangelung eines Beschäftigungsverhältnisses, wenn das Vereinsmitglied „wie“ ein Beschäftigter tätig wird (§ 2 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Das ist der Fall, wenn es sich um eine ernsthafte, dem Verein zu dienen bestimmte Tätigkeit handelt, die von auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Beschäftigten verrichtet werden könnte und unter Umständen geleistet wird, die einem Beschäftigungsverhältnis vergleichbar sind. Dabei darf es sich aber gerade nicht um eine Tätigkeit aufgrund einer Mitgliedspflicht handeln. Eine solche ist erst dann zu verneinen, wenn der wirtschaftliche Wert der Leistungen die üblichen Leistungen von (qualifizierten) Vereinsmitgliedern übersteigt.

Gesetzlicher Versicherungsschutz in besonderen Bereichen

Ferner genießen ehrenamtliche Helfer in einigen Bereichen unabhängig von ihren Mitgliedspflichten den gesetzlichen Versicherungsschutz. Dazu gehören etwa die Mitarbeit bei öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften oder Tätigkeiten bei Vereinen oder Verbänden mit Zustimmung oder im Auftrag von Kommunen.

Hinweis: Eine freiwillige Versicherung ehrenamtlicher Helfer durch den Verein ist möglich und angesichts besonderer Gruppenunfallversicherungen idR preisgünstig. Außerdem kann sich jeder Ehrenamtsträger selbst zu einem minimalen Jahresbeitrag versichern. Zuständige Stellen sind die Verwaltungsverbandsberufsgenossenschaft (www.vbg.de), die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) sowie die Gemeindeunfallversiche-

rungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden bzw. Feuerwehr-Unfallkassen.
(Adressen unter www.dguv.de/inhalte/BGuUK/index.jsp)



Sozialgericht Fulda, Urteil vom 19.01.2010, Az. S 4 U 5/08

STIFTUNGSRECHT

Schenkungssteuer bei Zuwendung an Familienstiftung

Eine freigebige Zuwendung an eine Stiftung unterliegt der Schenkungssteuer gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, auch wenn der Zuwendende der einzige Begünstigte der Stiftung ist.

In seinem Urteil vom 09.12.2009 bestätigt der BFH die Auffassung des Hessischen Finanzgerichts vom 27.03.2008 (vgl. *Nonprofitrecht aktuell* 10/2008), dass die Zustiftung eines Destinatärs an die ihn begünstigende Stiftung eine steuerpflichtige Schenkung darstellt.

Aufgrund der rechtlichen Selbständigkeit einer Stiftung erfährt das Stiftungsvermögen selbst eine Vermögensmehrung und gerade nicht das Vermögen des Destinatärs. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise, die eine Zustiftung des einzigen Begünstigten an die ihn begünstigende Stiftung als Zuwendung an sich selbst versteht, schlägt fehl. Denn Folge dieser Auffassung wäre, dass jede Zuwendung durch die Stiftung eine direkte Zuwendung des Stifters an die Destinatäre darstellte. Eine solche direkte Zuwendung hatte schon der Reichsfinanzhof im Jahr 1920 verneint. Der BFH ist dem mit Urteil vom 09.07.2009 erst kürzlich wieder gefolgt.

Hinweis: Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Schenkung unter Lebenden gem. § 7 ErbStG handelt, sind Schenker und Beschenkter Gesamtschuldner der Schenkungssteuer (§ 20 Abs. 1 ErbStG). Sie müssen also beide für die Steuer einstehen.



BFH, Urteil vom 09.12.2009, Az. II R 22/08 (Vorinstanz: Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 27.03.2008, Az. 1 K486/05)



BFH, Urteil vom 09.07.2009, Az. II R 47/07



RFH, Urteil vom 28.06.1920, Az. II A 132/20

Ratgeber Treuhandstiftungen in neuer Auflage

Der Bundesverband Deutscher Stiftungen gibt zum Ende des Jahres den Ratgeber Treuhandstiftungen neu heraus. Seit der letzten Auflage sind bald vier Jahre vergangen, sodass mit einer Vielzahl von Änderungen gerechnet werden kann.

Der Ratgeber Treuhandstiftungen dient vor allem als Leitfaden zur Gründung und Verwaltung von Treuhandstiftungen. Er bietet aber auch ein Treuhänderverzeichnis zur allgemeinen Information. Alle Treuhänder haben die Möglichkeit, sich in das Verzeichnis eintragen zu lassen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für kommerzielle Treuhänder, Werbeanzeigen zu schalten.

Für nähere Informationen steht Frau Mira Nagel vom Bundesverband Deutscher Stiftungen zur Verfügung: Tel.: (030) 89 79 47 73, mira.nagel@stiftungen.org